

Fortschritt gebracht. Rudolf I. ist dieser, in der staufischen Kanzlei wohl ausgebildeten Usance nicht gefolgt. Im ersten seiner beiden Stadtrechtsprivilegien, das den herzoglichen von 1221 und 1244 folgt, nimmt der König bereits Bezug auf seinen kaiserlichen Vorgänger, erneuert und bestätigt die Rechte, die dieser den Wienern verliehen hat. In der zweiten Urkunde folgt er in der Arenga wörtlich – wenn auch etwas gekürzt – dem Diplom von 1237. Im Anschluß an die Narratio wird auch der Passus über die „Reichsfreiheit“ wiederholt<sup>71</sup>.

Dabei ist nun zu berücksichtigen, daß König Rudolf in verschiedener Weise bemüht war, als in der staufischen Tradition stehend zu erscheinen. Der Aufenthalt in Wien und Österreich bot dabei gute Anknüpfungsmöglichkeiten<sup>72</sup>. Ähnlich Friedrich war auch Rudolf bestrebt, die einstigen babenbergischen Lehen für seine Familie zu gewinnen, zunächst in der Form, daß er sie beim Reich, das heißt in königlicher Hand, behielt. Sein Sohn Albrecht wurde *gewaltiger und gemainer verweser uber Osterrich und uber Steyr* und schlug in dieser Funktion seinen Sitz in Wien auf, das er in der Folge rechtens als *des riches hauptstat in Osterrich* bezeichnete<sup>73</sup>. Es gibt keine Anzeichen dafür, daß König Rudolf je eine Trennung der Stadt vom Land beabsichtigt hätte, zumal das seinen eigenen Intentionen zuwidergelaufen wäre: so hat er bekanntlich zu Jahresende 1282 in Augsburg seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den babenbergischen Ländern belehnt – Wien gehörte dazu, auch wenn das nicht betont wurde. Wiens Charakter einer königlichen Stadt wurde somit zu jenem Zeitpunkt beendet, da die Stadt fest in die Hand der königlichen Familie kam. Somit erreichten die Habsburger jenes Ziel, das Friedrich II. 1237 und auch 1247 vor Augen gehabt hatte: Österreich und seinen Vorort Wien dem Herrscherhaus zu gewinnen, indem er es zunächst dem Reichsgut einverleibte.

Die spätere Erhebung der Wiener gegen Albrecht 1288, die den vorübergehenden Verlust der städtischen Privilegien nach sich zog, steht damit nicht mehr in Zusammenhang; daß Albrecht in seinem Privileg für Wien von 1296 in einer völlig neugestalteten Arenga die Vorurkunden nicht berücksichtigte<sup>74</sup>, ist selbstverständlich.

Auf die Feststellung der Herrschaftsverhältnisse folgen im Fridericianum acht Artikel, die zum Teil den direkten Einfluß des Kaisers in der Stadt festigen sollten. So setzt der König oder Kaiser den Richter ein (1). Den

<sup>71</sup>) Wie Anm. 17, S. 74.

<sup>72</sup>) Vgl. dazu Csendes (wie Anm. 19).

<sup>73</sup>) 1281 Juli 24; Rechtsquellen (wie Anm. 17) n. 14, S. 91.

<sup>74</sup>) Vgl. Vorbemerkung zu Rechtsquellen (wie Anm. 17) n. 17 (S. 95).